

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 08. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Januar 2019)

zum Thema:

Nebeneinkünfte von Richter*innen und Staatsanwält*innen

und **Antwort** vom 24. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jan. 2019)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17424
vom 8. Januar 2019
über Nebeneinkünfte von Richter*innen und Staatsanwält*innen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Richter*innen des Landes Berlin nahmen in den Jahren 2012 bis 2018 eine anzeigenpflichtige Nebentätigkeit wahr (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Gerichten, Besoldungsgruppe sowie ggf. Art und Stundenumfang der Nebeneinkünfte)?

Zu 1.:

a) Gerichte im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:

Gericht	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kammergericht	24	37	34	36	29	32	32
Landgericht					169*		64
Amtsgericht Charlottenburg	12	12	14	14	15	19	13
Amtsgericht Köpenick	4	4	5	5	5	5	5
Amtsgericht Lichtenberg	11	10	9	9	6	5	4
Amtsgericht Mitte		3	10	9	5	9	5
Amtsgericht Neukölln	2	2	2	2	2	3	2
Amtsgericht Pankow-Weißensee	14	13	14	12	10	7	3
Amtsgericht Schöneberg	5	8	8	9	12	8	7
Amtsgericht Spandau			4	4	4	5	5
Amtsgericht Tempelhofer-Kreuzberg	8	9	11	10	14	17	15
Amtsgericht Tiergarten	42	43	34	40	40	46	40
Amtsgericht Wedding	2	1	4	2	2	2	0
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg	siehe eigene Tabelle unten, weil hier lediglich Zahlen für die beantragten/genhmigten Nebentätigkeiten vorliegen, nicht aber Angaben, wie viele Richterinnen und Richter Nebentätigkeiten beantragt/angezeigt haben						
Verwaltungsgericht		18	27	25	26	22	21
Sozialgericht	17	17	16	23	27	29	30

* Für das Landgericht war für den Zeitraum 2015 bis 2017 statistisch lediglich eine Gesamtzahl (169) ermittelbar.

Aufgrund des Wortlauts der Frage 4 sowie aus dem Gesamtzusammenhang wird davon ausgegangen, dass die Frage nach „anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten“ sowohl auf anzeigepflichtige als auch auf genehmigungspflichtige Tätigkeiten abzielt. Eine diesbezügliche statistische Differenzierung erfolgt in den Gerichten nicht. Die Tabelle weist daher die Gesamtsumme der Nebentätigkeiten aus.

Mangels statistischer Erhebung können Angaben zu Art und Umfang der Nebentätigkeiten nicht mitgeteilt werden. Erfahrungsgemäß entfällt der größte Teil der Nebentätigkeiten auf Tätigkeiten in der Ausbildung und bei der Prüfung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern und auf das Verfassen von Fachbeiträgen für Fachzeitschriften und Referententätigkeiten.

Soweit in der Tabelle keine Angaben (leeres Feld) enthalten sind, sind in diesen Jahren bei den betroffenen Gerichten die Nebentätigkeiten nicht statistisch erhoben worden.

Eine Aufschlüsselung nach Besoldungsgruppen war mangels statistischer Erfassung nicht allen Gerichten möglich. Zur besseren Übersichtlichkeit werden diese Angaben gesondert ausschließlich für die Gerichte, denen eine Aufschlüsselung möglich war, dargestellt. Abweichungen zur oberen Tabelle erklären sich dadurch, dass im Folgenden die Fälle bei dem Gericht an welchem der/die Richter/in tätig ist erfasst sind, bei der oben angegebenen Gesamtzahl jedoch Fälle nach dem für die Genehmigung bzw. Anzeige zuständigen Gericht erfasst sind:

Gericht/Besoldung		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
neberg								
Besoldungsgruppe	R1	4	6	6	7	9	6	7
	R2	1	1	1	1	2	1	0
	R2Z	0	1	1	1	1	1	0
Amtsgericht Span-dau								
Besoldungsgruppe	R1			3	3	3	4	4
	R2Z			1	1	1	1	1
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg								
Besoldungsgruppe	R1	8	9	11	10	13	16	14
	R2	0	0	0	0	1	1	1
Amtsgericht Wedding								
Besoldungsgruppe	R1	2	1	4	2	1	1	0
	R2	0	0	0	0	1	1	0
	R3	0	1	0	0	0	0	0

*Für den Zeitraum 2015 bis 2017 war lediglich eine Gesamtzahl ermittelbar.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg: Anzahl der Nebentätigkeiten

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg		2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018**
Besoldungsgruppe	R2	1	7	10	13	10	12	4
	R3	0	3	1	5	2	6	5
	R4	0	1	0	0	0	0	1
	R5	0	1	0	0	0	0	0
	R8	0	0	2	4	16	15	19

** Die Daten für das Jahr 2018 liegen noch nicht vollständig vor.

Wie bereits oben (vgl. erste Tabelle) ausgeführt, liegen hier lediglich Zahlen für die insgesamt beantragten/genehmigten Nebentätigkeiten vor, nicht dagegen eine Aufschlüsselung, auf wie viele Richterinnen und Richter diese Nebentätigkeiten entfallen. Die sich im Vergleich zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/14995 ergebende geringfügige Summendifferenz erklärt sich durch einen seinerzeit bedauerlicherweise unterlaufenen Übertragungsfehler.

b) Gerichte im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Soziales:

Arbeitsgerichtsbarkeit (Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg) – Anzahl der eingereichten Anträge

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	263	228	263	217	209	217	197

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit steht der hierfür zuständigen Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales lediglich die Summe der in diesen Jahren eingereichten Nebentätigkeitenanträge und -anzeigen zur Verfügung. Die Zahlen beziehen sich auf die Arbeitsgerichtsbarkeit insgesamt, also auf das Arbeitsgericht Berlin und das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg.

Erfahrungsgemäß beziehen sich die Nebentätigkeiten von Richterinnen und Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit auf folgende Tätigkeiten:

- Schulungen von Betriebsparteien im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (Betriebsräte und Arbeitgeber/Personalverantwortliche),
- Schulungen von Rechtsanwälten zur Erlangung der Fachanwaltszulassung,
- Vorsitz von Einigungsstellen im Sinne des § 76 BetrVG, hier werden Richterinnen und Richter teilweise durch gerichtlichen Beschluss als Vorsitzende eingesetzt,
- Vorsitz von Schiedsgerichten und Schlichtungskommissionen (bei den Kirchen oder aufgrund von Tarifverträgen),
- Seminare,
- Vorlesungen an Hochschulen und
- Wissenschaftliche Veröffentlichungen.

2. Wie viele Staatsanwält*innen des Landes Berlin nahmen in den Jahren 2012 bis 2018 eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit wahr (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Gerichten, Besoldungsgruppen sowie ggf. Art und Stundenumfang der Nebeneinkünfte)?

Zu 2.:

Anzahl der genehmigten/angezeigten Nebentätigkeiten von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Generalstaatsanwaltschaft

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
6	14	13	9	14	20	26

Die Generalstaatsanwaltschaft erfasst lediglich die Anzahl der genehmigten/angezeigten Nebentätigkeiten, wie in der vorstehenden Tabelle dargestellt.

Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft, die Nebentätigkeiten angezeigt bzw. denen Nebentätigkeiten genehmigt wurden

Besoldungsgruppe	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
R1	23	32	31	41	36	42	33
R2	8	9	7	6	7	9	5
R3	4	5	5	5	3	2	2
R5	0	0	0	0	0	0	1

Erfahrungsgemäß handelt es sich fast ausnahmslos um justizbezogene Tätigkeiten, also beispielsweise die Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer bei juristischen Staatsprüfungen oder sonstige Lehr- und Vortragstätigkeiten.

3. Wie viele Anträge auf Genehmigung einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit von Staatsanwält*innen des Landes Berlin wurden in den Jahren 2012 bis 2018 aus jeweils welchem Grund abgelehnt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Gerichten und Besoldungsgruppen)?

Zu 3.: Die Daten werden bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin nicht statistisch erfasst.

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin wurde im angefragten Zeitraum kein Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung abgelehnt.

4. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurden anzeigepflichtige Nebentätigkeiten im vorbezeichneten Berichtszeitraum genehmigt bzw. versagt? Ggf. welche Änderungen welcher Genehmigungskriterien hat es im vorbezeichneten Berichtszeitraum gegeben?

Zu 4.: Die Genehmigungen wurden – über die Jahre unverändert – gemäß § 10 Richtergesetz des Landes Berlin (RiG BlN.) i. V. m. §§ 62, 63 Landesbeamtengegesetz (LBG) und der Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter (RiNebVO) ausgesprochen. Für die Genehmigungsfähigkeit ist u. a. entscheidend, dass der Umfang der Nebentätigkeit die hauptamtliche Tätigkeit nicht beeinträchtigt.

5. Wie bewertet der Senat die Entwicklung der genehmigten und versagten Nebentätigkeiten von Richter*innen und Staatsanwält*innen im vorbezeichneten Zeitraum?

Zu 5.: Nach Auffassung des Senats ist die Entwicklung der Nebentätigkeiten, ausgehend von den einzuhaltenden Genehmigungserfordernissen gemäß Frage 4, konstant und liegt, gemessen an der Anzahl aller Berliner Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, im langjährigen Durchschnitt.

Berlin, den 24. Januar 2019

In Vertretung

M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung